

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 5 (1900)
Heft: 11

Artikel: Lareda'sche Thomasstiftung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Die Ernehrung und Gesundheit der Einwohner. Diese enthält:

1. a) Die Bemerkung der nuzlichen und schädlichen Nahrungsmittel, deren man sich im allgemeinen oder in besondern Gegenden unsers Lands zu bedienen pflegt.
b) Vortheile und Verbesserung der Handgriffe in ihrer Zubereitung.
2. Anleitungen zur Physischen Erziehung der Kinder, um sie gesund, stark und dauerhaft zu machen.
3. a) Beschreibung der hin und wieder vorkommenden Epidemischen Krankheiten und auch anderer, die unserm Land vor andern aus unter dem Landvolk wahrgenommen werden.
b) Die Anzeige der dagegen gebräuchlichen, voraus aber dienlichen Heilungs-Mittel, insbesondere derer, so am leichtesten und wo möglich ohne Apotheke zu haben sind.
4. a) Beschreibung der grassirenden und auch einzelnen Viech-Krankheiten.
b) Der Mitteln, so dagegen gebraucht werden, mit ihrem Erfolg.

Johann Sprecher von Bernegg, jünger.

Joh. Sprecher von Bernegg, älter.

Nobold Brosch.

Andr. Garbald.

Andr. Gujan.

Christophel Sprecher.

Mart. Planta."

Auf der Rückseite trägt das Aktienstück die als Titel dieser Publication gewählte Bezeichnung: „Verein zur ersten Industrie- und Landwirtschaftl. Gesellschaft“.

Lareda'sche Thomasstiftung.

I.

In der im „Bündn. Monatsblatt“, Jahrgang 1896, veröffentlichten Arbeit über „Die Bestrebungen behufs Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule für Graubünden, der Muzhof und das N. u. Planta'sche Legat“ wird (auf Seite 35) des Testaments des Land-

ammann Thomas Lareda auf dem Rußhof gedacht und in einer Note hiezu Näheres über diese Stiftung in Aussicht gestellt. Das Testament Lareda's hat folgenden Wortlaut:

Im Namen Gottes, Amen.

Dieweil nach der Zeit meines errichteten Testaments vom 28. April 1837 mein zinstragendes Vermögen durch große Kapitalverluste in St. Petersburg und in Bünden, auch durch kostspielige Wasserbauten beträchtlich geschwächt worden ist, finde ich Thomas Lareda auf dem Rußhof, Bürger von Zizers u., mich veranlaßt, das obgemeldte Testament zu entkräften und dasselbe durch ein neues, den veränderten Umständen angemessenes Instrument zu ersetzen, und verordne hiemit über die Verwendung meines Nachlasses nach meinem Tod wie folgt:

1. Ich bestimme nach meinem Absterben mein gesamtes im Canton Graubünden bewegliches und unbewegliches Vermögen, welcher Natur dasselbe sein mag, zur Errichtung und immerwährenden Unterhaltung einer Erziehungsanstalt für unbemittelte Kinder Graubündnerischer Geburt und Evangelischer Confession, welche vom Augenblick ihrer Entstehung an den Namen Thomas-Institut zu führen hat, unter folgenden Bedingungen:

2. Das von mir also gestiftete Institut und dessen Administration hat vom Tage meines Ablebens an alljährlich an den Armenfond der Evangelischen Gemeinde Zizers fünf Gulden, an den Armenfond der Catholischen Gemeinde daselbst ebenso viel, an den Armenfond der Gemeinde Urmein auch so viel und an denjenigen der Gemeinde Igis gleichfalls Gulden fünf, hiesige Währung zu bezahlen, oder aber, wenn es die Administration angemessener finden sollte, an eine jede der besagten Gemeinden, ein für alle mal, das hiefür stipulierte Capital von Gulden einhundert abzuführen.

3. Ferner sollen in erster Linie meine Nepoten und Nichten, wo sie domicilieren werden, und in zweiter Linie meine Vettern und Basen in Bünden und Ausland wohnend, wenn welche von ihnen oder auch von ihren Kindern in Armut gerathen und der Unterstützung der Armenanstalt bedürfen sollten, das erste Recht haben, in diese Anstalt aufgenommen und unterhalten zu werden, wobei es jedoch verstanden ist, daß die arbeitsfähigen Personen, zwar immer mit billiger Rücksicht auf Alter und Geschlecht, zu allen angemessenen Arbeiten und Leistungen

in einem oder andern Fach zu verpflichten sind. Auch mögen im Ausland lebende arme Verwandte, welche die Reisekosten ins Vaterland zu kommen, nicht bestreiten können, die Anstalt um diese Reisekosten anzusprechen, welche ihnen solche abzureichen und sie nach ihrer Ankunft in Bünden in Verpflegung, auf gleiche Weise, wie oben gemeldet, aufzunehmen verbunden ist.

Statuten für das Thomas-Institut.

I. Bestimmung der Schule.

a) Das Thomas-Institut auf dem Rußhof ist und wird gemäß Vermächtnis-Urkunde von heute bestimmt und gestiftet zur Erziehung und Bildung armer Bündnerischer Knaben Evangelischer Confession, im Alter von sieben Jahren bis zu ihrer Confirmation, wo sie für irgend einen Beruf befähiget und vorbereitet werden können.

b) Die Pflege der Kinder umfaßt alle ihre wesentlichen Bedürfnisse, als Nahrung, Kleidung, Wohnung, Wäsche, Bett und Licht 2c., ferner methodischen Unterricht in der Religion, im Lesen, Rechnen, Schreiben, Singen, sowie auch in Handarbeiten zu Hause und auf dem Feld, und immer mit schuldiger Berücksichtigung nicht allein der Kräfte und Fähigkeiten der Kinder, sondern besonders auch auf die Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf als Dienstboten oder Handwerker 2c.

c) Sollte die Anstalt durch befriedigende Leistungen in der Lösung ihrer Aufgabe zu Credit gelangen, daß auch bemittelte Ältern ihre Kinder zur Erziehung und Bildung ihr anvertrauen möchten, so soll auch dieses gegen billige Vergütung für Kost, Logis, Unterricht 2c. gewährt werden, immer jedoch nur unter der Bedingung, daß die Armen dadurch nicht zurückgesetzt werden, oder der Hauptzweck der Anstalt nicht darunter leide.

II. Leitung und Verwaltung.

d) Die ganze Anstalt steht unter der obersten Leitung und Aufsicht eines Vorstandes von 9 Mitgliedern, vier aus dem geistlichen, vier aus dem weltlichen Stand und einem aus freier Wahl.

Die erste Ernennung aller Mitglieder des Vorstandes behält sich der Testator vor und ihre Namen sind im beiliegenden gestiegelten Billet verzeichnet und angegeben. Sie also sind es, die die erste Einrichtung

der Anstalt zu treffen haben, und der Testator auch zu Executoren seines Testaments erklärt.

e) Nach dem Ableben des Testators und Constituierung dieses ersten von ihm selbst ernannten Vorstands ergänzt sich in der Folge derselbe jedesmal bei Abgang eines Mitgliedes durch Tod oder Austritt, aus würdigen, fähigen, gemeinnützigen Bündnern Evangelischer Confession durch geheimes Scrutinium mit absoluter Stimmenmehrheit.

f) Dem Vorstand liegt die Einrichtung und Oberaufsicht über die ganze Anstalt, sowohl in Bezug auf die Schule, als auf die ökonomische Verwaltung ob und die Anordnung aller dahin einschlagenden Maßregeln, er wählt daher

- a) Aus seiner Mitte jedesmal auf drei Jahre einen engern Ausschuß, bestehend in einem Präsident, Cassier und Actuar, und läßt sich von diesem Ausschuß jährlich genauen Bericht von dem Gang der Anstalt und von ihrem ökonomischen Zustand geben. Mitglied dieses Ausschusses ist ex officio auch der jedesmalige Director der Anstalt.
- b) Einen Director der Anstalt, der zugleich erster Lehrer und Mitglied des Ausschusses sein wird;
- c) Die Unterlehrer und dergleichen alle mit Gehalt angestellten Personen, deren Wahl er nicht zweckmäßiger erachtet, dem Ausschuß zu überlassen;
- d) Einen allgemeinen Verwalter der Oeconomie, Liegenschaften und Gebäulichkeiten, wenn der Director der Anstalt für diese Verwaltung nicht geeignet sein, oder dafür nicht ausreichen sollte;
- e) Er bestimmt den Gehalt der Angestellten, instruiert sie und wacht für getreue Pflichterfüllung derselben;
- f) Er entscheidet über Annahme und Entlassung der Zöglinge;
- g) Er versammelt sich regelmäßig alle Jahre bei den Schlußprüfungen der Schule und außerdem so oft der Präsident ihn einzuberufen für nötig erachtet;
- h) Er entscheidet über Ausdehnung oder Verengung des im Allgemeinen angegebenen Zwecks der Anstalt, sowie auch über die Gegenstände, die dem Ermessen des Ausschusses auf bestimmte Zeit überlassen werden sollen;

- i) Ueberhaupt bleibt es dem Vorstand vorbehalten, nachdem er nähere Kenntniß von den Bedürfnissen der Anstalt genommen, unbeschadet dem Hauptzweck derselben alle zweckdienlichen Maßregeln und Mittel zu ihrer Vervollkommenung zu nehmen und anzuwenden.

III. Sicherungs-Verfügung.

4. Das Thomas-Institut auf dem Rußhof, auf dem Gebiet von Bizers, ist und bleibt für alle Zeiten eine Privatstiftung, deren Interessen dem vom Stifter eingesetzten und sich selber jeweilig ergänzenden Vorstand als einer selbständigen Corporation zur Besorgung nach den hier oben festgestellten Vorschriften anvertraut und von ihr als rechtmäßiger Inhaberin der gestifteten Güter bei allen Anlässen gültig zu vertreten sind.

5. Damit jedoch bei etwaigen durch menschliche Schwachheiten im Verlauf der Jahre eintretende Versäumnisse und Mißbräuche die pünktliche Erfüllung dieser Vorschriften desto vollständiger gegen jede Abweichung gesichert werde, erkläre ich unterzeichneter Testator, daß wenn der hochlöbl. Große Rat unseres Standes Evangelischen Theils sich bereitwillig erzeigen würde, daß ihm in Betreff der sämtlichen frommen Stiftungen der Gemeinden dieses Kantonsteils durch das Gesetz von 1819 Oheraufsicht- und Schutzrecht auf diese Privatanstalt auszudehnen, dieselbe dieser hoheitlichen Aufsicht, in eben demselben Sinn, jedoch immer nur innert der bestimmten Grenzen, welche dieses Gesetz festsetzt, empfohlen und anvertraut, etwaigen spätern Erweiterungen desselben aber nicht unterworfen sein soll.

6. Sollte das Institut in Kriegsjahren durch fremde Gewalt in seinen Berufsverrichtungen gehemmt, gestört oder gar aufgelöst werden, so wird es nicht nur einem jeweiligen Stiftungsvorstand vom Thomas-Institut, den Tit. hohen kompetenten Landes- und Territorialbehörden, der hochwürdigen Synode, sondern auch jedem einzelnen Bürger und Einwohner Bündens zur heiligen Pflicht gemacht und jedem auf sein Gewissen gelegt, nach abgewandter fremder Gewalt die Wiederherstellung und den fernern Fortbestand dieser dem Wohl der Mit- und Nachwelt gewidmeten Stiftung aus allen Kräften zu bewirken und zu sichern.

7. Wenn dem 5. Artikel gemäß die gegenwärtige Urkunde dem hochlöbl. Großen Rat zu dem angegebenen Zweck überreicht und der gestellte Antrag von ihm genehmiget worden sein wird, so hat seiner

Zeit der vom Stifter ernannte Vorstand sowohl anfangs von der bei seinem Eintritt erfolgten Constituierung und Geschäftsübernahme als späterhin von jeder eintretenden Ergänzung seines Personalbestands dem hochlöbl. Kleinen Rat evang. Theils förmliche Anzeige zu machen und um geeignete Vormerkung davon anzufuchen.

8. Sowohl beim ersten, als bei jedem der nachfolgenden Anlässe wird der Vorstand seiner Ernennungsanzeige eine schriftliche Erklärung nachstehenden wörtlichen Inhalts beilegen, welche jedes neu eintretende Mitglied zu unterzeichnen hat, nämlich: „Wir (oder im Einzelnen: Ich u. s. w.) als stiftungsmäßig bestellte Mitglieder des Vorstandes des Thomas-Instituts, auf dem Rußhof bei Bizers gelegen, bescheinigen anmit und verpflichten uns als in bester und rechtskräftigster Form, daß wir nach dem Sinn und Zweck der darüber aufgestellten Stiftungsurkunde für die pünktliche und gewissenhafte Besorgung der dahin einschlagenden Geschäfte treu eifrigst bedacht sein, dessen Nutzen fördern, Schaden wenden, insbesondere aber Allem, was den Bestand und urkundlichen Zweck dieser Stiftung gefährden möchte, mit Anwendung aller in unserer Gewalt liegenden Mittel zu wehren bemüht sein werden und wollen.“

9. Sowohl von der ersten Constituierung als von jeder Personalveränderung soll einem jeweiligen Herrn Amtslandammann des Hochgerichts der Fünf Dörfer zu Händen der Behörden desselben einfache Anzeige gemacht werden.

10. Endlich behalte ich unterzeichneter Testator das Recht vor, gegenwärtiges Testament und die Statuten des Thomas-Instituts im Einzelnen oder im Ganzen nach Maßgabe der Umstände und meines freien Willens abzuändern; insbesondere verordne ich, daß allfällige Schenkungen von unparteiischen Zeugen bescheiniget und mit meinem Siegel und Unterschrift versehen, ausgefertigt, vom Vorstand des gesagten Instituts als rechtsgültig anerkannt werden sollen, auch erkläre ich anmit die vom 10. Mai 1827 zu St. Petersburg, vom 10. Mai 1834 und vom 28. April 1837 allhier von mir errichteten Testamente für aufgehoben und erloschen.

Dessen zu wahrer Urkunde habe ich die vorstehende testamentarische Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft versehen.

Auch bitte ich den wohlhöbl. Landrat des löbl. Hochgerichts der Fünf Dörfer, diese meine Verordnung zu prüfen und zu genehmigen und mit dem Hochgerichtsfiegel und amtlichen Unterschriften versehen zu wollen.

Außhof, den 30. April 1842.

(sign.) Thomas Sareda. (Siegel.)

Archivbericht über das Jahr 1899,

erstattet an das

Tit. Erziehungsdepartement, zu Händen der h. Regierung des
Kts. Graubünden.

Tit.!

Mit Beginn des Jahres 1899 nahm die Ordnung des Landschaftsarchives Rheinwald, die wegen Ueberfülle des Stoffes anno 1898 bekanntlich nicht hatte zu Ende geführt werden können¹⁾, ihren Fortgang und gelangte anfangs Juni zum Abschluß. Damit hörte, nachdem ich kurz vorher Ihrer h. Behörde meine Demission als Archivordner eingereicht, meine bezügliche Thätigkeit im Kanton im wesentlichen auf; es bleibt mir deshalb nur noch die definitive Ausarbeitung einer Anzahl Archivregister übrig, soweit dies im Berichtjahr nicht bereits geschehen ist.

Hinsichtlich derjenigen Archivräumlichkeiten, welche bei der Abfassung meines vorjährigen Archivberichtes zu verschiedenen Aussetzungen Anlaß gaben²⁾, bemerke ich, gestützt auf die von mir seither gemachten Augenscheine oder auf Grund mir zugesandter schriftlicher Mitteilungen, folgendes:

Ueber die Unterbringung des Kreisarchives Chusis im Archivlokal dieser Gemeinde schwebten im verflossenen Sommer zwischen den kompetenten Behörden Unterhandlungen, deren endgültiges Resultat mir nicht bekannt ist; ebenso erhielt ich über den Stand der Archivbaufrage zu Sils i./D. keine näheren Nachrichten mehr. Die Gemeinden

¹⁾ Vgl. in meinem Archivbericht über das Jahr 1898, abgedruckt im Bündner. Monatsblatt, Jahrg. 1899, Nr. 11 (p. 276 ff.), p. 276.

²⁾ Vgl. hierzu meine Bemerkungen im Archivbericht pro 1898, a. a. O., p. 276 ff.